Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 31. Sitzung (04.03.1912)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage jum Protofoll der 31. öffentlichen Sigung der Zweiten Rammer vom 4. Marg 1912.

Entwurf eines Gesetzes,

die Abänderung des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 betr.*)

(nach ben Beschlüffen ber Erften Rammer).

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

herzog von Jähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stande haben Bir beichloffen und verordnen, mas folgt:

Artifel I.

Das Rechtspolizeigeset vom 17. Juni 1899 (Gesetsesund Berordnungsblatt Seite 249) in der Fassung nach den Gesetzen vom 17. Juli 1902, 13. Juli 1904 und 11. September 1908 wird in der nachstehenden Weise ergänzt und geändert:

1. 3m dritten Abichnitt wird unter 1 "Aufnahme öffentlicher Urtunden" dem § 35 Absach 1 der folgende Zusach hinzugefügt:

"Die Amtsgerichte sind serner zuständig für die Beurkundung von Bereinbarungen zwischen dem Bater eines unehelichen Kindes und diesem über den Unterhalt oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Absündung sowie für die Beurkundung einer Bereinbarung zwischen dem Bater eines unehelichen Kindes und der Mutter über die Ansprüche der Mutter aus der Beiwohnung und der Eutbindung, sosen diese Bereinbarung mit der Bereinbarung über den Unterhalt des Kindes in derselben Urkunde verbunden wird."

2. Im dritten Abschnitt wird in der Aberschrift vor § 43 unmittelbar nach der Ziffer II das Wort "Berspflichtungen" eingefügt.

3. Ms § 42 a

wird unter bem Unterabichnitt II eingestellt:

Die Notare find zuständig und gehalten, auf Ersuchen ber Umtsgerichte die Berpflichtung von Bormundern, Gegenvormundern, Pflegern und Beiftanden vorzunehmen.

Das Juftigminifterium tann nähere Unordenungen hinsichtlich ber Ersuchen ber Umtsgerichte treffen.

4. In § 45 wird der Absatz 2 gestrichen; Absatz 1 wird einziger Absatz.

Artifel II.

Diefes Gefet tritt am 1. Dai 1912 in Rraft.

Gegeben 2c.

Die Erste Rammer nimmt vorstehenden Gesetzents wurf an.

Rarlsruhe, ben 1. Marg 1912.

Im Namen ber untertänigst treugehorsamsten Ersten Rammer ber Ständeversammlung:

> Der Brafident Mag, Bring von Baden.

> > Die Sefretäre: Frhr. von Stohingen. Boech.

> > > 65*

^{*)} Regierungsfeitig ber Erften Rammer vorgelegt.

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 4. März 1912.

Un

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (5.) öffentlichen Sitzung

ben Entwurf eines Gesetes, die Abanderung bes Berggesetes bom 22. Juni 1890 betr., *)

beraten und benselben auf Grund des Berichts und Antrags ihrer Kommission für Justiz und Berwaltung (B. Nr. 24) nach der Regierungsvorlage mit der Anderung angenommen, daß unter Zisser 4b in dem neuen Absat 4 des § 20 das Wort "Oberen" vor Bergbehörde gestrichen wurde. Außerdem wurde noch dem § 17 des Berggesetzes solgende Fassung gegeben:

§ 17.

Die Gultigfeit einer Mutung ift dadurch bedingt:

- 1. Daß das in der Mutung bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung in solcher Menge und Beschaffenheit nachgewiesen wird, daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung sührende bergmännische Gewinnung des Minerals möglich erscheint.
- 2. Dag nicht beffere Rechte auf den Fund entgegenstehen.

Hochverehrliches Prafitium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenft in Kenntnis zu setzen.

Rarlsruhe, ben 1. Marg 1912.

Der Brafident Der Erften Rammer Der Ständeversammlung

Mag, Bring bon Baben.

Die Gehretäre:

Freiherr von Stobingen. Boedh.

^{*)} Regierungsfeitig ber Erften Rammer vorgelegt.